

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gaggenau zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

1. Messeinrichtungen (§ 8 GasGVV)

Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, der auch der Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.

Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3a oder Abs. 3 b EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatlichen Abständen. Hierbei erheben die Stadtwerke monatliche Abschlagszahlungen und eine Schlussrechnung.

Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgende Maßnahme abzuschließen:

- a) Eine monatliche Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Eine vierteljährliche Abrechnung kann immer nur zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres aufgenommen werden. Eine halbjährliche Abrechnung kann immer nur zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres aufgenommen werden.
- b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.

- c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

3. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Bareinzahlung oder
- b) Banküberweisung oder
- c) Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung

zu leisten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 17 und 19 GasGVV)

Es werden von den Stadtwerken an den Kunden berechnet :

- Kosten für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung 3,80 € *
- Kosten für jeden Einsatz eines Beauftragten
 - a) zum Einzug einer Forderung nach Aufwand *
 - b) zur Einstellung der Versorgung nach Aufwand *
 - c) zur Wiederaufnahme der Versorgung nach Aufwand (zzgl. MWST)

Die mit * gekennzeichneten Positionen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

Vor Wiederaufnahme der Gasversorgung sind sämtliche rückständige Beträge zu zahlen. Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Gasversorgung durch die Stadtwerke Gaggenau ist die Vorlage des Prüfprotokolls eines zugelassenen Installateurs (nach Richtlinie G600 DVGW-TRGI) durch den Kunden.

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge dem Kunden in Rechnung gestellt.

Soweit die schriftliche Zahlungsaufforderung und der Einsatz von Beauftragten auch andere Versorgungszweige der Stadtwerke Gaggenau betreffen, werden diese Gebühren nur einmal berechnet.

5. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Gaggenau zur GasGVV vom 16.02.2007.